Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7472**

14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

**1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7094 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

**2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ilse Aigner, Werner Lensing, Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4250 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (1. AFBG-Änderungsgesetz)

A. Problem

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz von 1996 hat in seiner jetzigen Ausgestaltung die seinerzeitigen Erwartungen und Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht erfüllt. Der von der Bundesregierung im Sommer 1999 vorgelegte Bericht über Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG (Drucksache 14/1137) zeigt eine Reihe von strukturellen und technischen Defiziten dieses Gesetzes auf. Die Förderung wird als wenig attraktiv und zu bürokratisch empfunden und deshalb nur von einem geringen Teil der Personen in förderfähigen Fortbildungen genutzt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist zu eng. Die Förderkonditionen sind insbesondere für Familien, Alleinerziehende, Ausländer und Ausländerinnen sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungen in Teilzeit nicht adäquat. Das Gesetz hat entgegen seiner Zielsetzungen bisher wenig Anreize geboten, sich fortzubilden und eine selbständige Existenz aufzubauen.

B. Lösung

- Der Gesetzentwurf zieht die notwendigen Schlussfolgerungen aus den im Erfahrungsbericht dargelegten strukturellen und technischen Mängeln dieses Gesetzes und trägt der wachsenden Bedeutung der beruflichen Weiterqualifizierung und des lebenslangen Lernens Rechnung.
- Durch attraktivere, flexiblere und der Lebenssituation von Fortbildungsteilnehmern oder Fortbildungsteilnehmerinnen besser gerecht werdende Förderkonditionen werden die Rahmenbedingungen für eine berufliche Weiterqualifizierung und den Schritt in die Selbständigkeit allgemein verbessert sowie die Förderung von Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ausgewogener gestaltet.
- Weitere förderungswürdige Fortbildungen z. B. im Gesundheits- und Pflegebereich werden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen, sinnvolle oder notwendige Zweitfortbildungen großzügiger als bisher gefördert.
- Die Mittelstandskomponente des Gesetzes, der Darlehensteilerlass, wird so ausgestaltet, dass sie tatsächlich die gewünschten Impulse für mehr Existenzgründungen und Arbeitsplätze geben kann.
- Die Benachteiligung bestimmter Personengruppen (z. B. Fortbildungsteilnehmer oder Fortbildungsteilnehmerinnen mit Familie, Alleinerziehende, Ausländer oder Ausländerinnen) wird durch situationsgerechte Förderbedingungen beseitigt und damit Chancengleichheit für alle fortbildungswilligen Fachkräfte hergestellt.
- Die Verbesserungen für Schüler oder Schülerinnen und Studierende durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) werden, soweit sie übertragbar sind, für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Aufstiegsfortbildungen nachvollzogen.
- Der Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Gesetzes wird auf das Notwendige begrenzt, die Antrags- und Bewilligungsverfahren werden so weit wie möglich vereinfacht.
- Das Gesetz wird an neue Rechtsentwicklungen in anderen Rechtsgebieten, z. B. das reformierte Ausbildungsförderungsrecht, das neue Schuldner-Insolvenzrecht und die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung, angepasst.
- Im Hinblick auf die Währungsumstellung auf den Euro erfolgt eine Neufestsetzung der Signalbeträge zum l. Juli 2002.

1. **Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/7094 in geänderter Fassung – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
2. **Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4250 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4250 –.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) betrug im Jahr 2000 auf der Grundlage von im Jahresdurchschnitt 50 000 Geförderten insgesamt rd. 45 Mio. Euro (ansteigend auf rd. 55 Mio. Euro im Jahr 2003). Hiervon entfielen auf den Bund rd. 35 Mio. Euro und auf die Länder rd. 10 Mio. Euro (im Jahr 2003: Bund 43 Mio. Euro, Länder 12 Mio. Euro). Ausgehend von diesem Finanzaufwand für das geltende AFBG in den Jahren 2001 ff. und den Auswirkungen des Ausbildungsförderungsreformgesetzes (AföRG) seit dem l. April 2001 wurde auf der Grundlage einer durch die Verbesserungen zu erwartenden Steigerung der Gefördertenzahlen von derzeit 50 000 bis auf 60 000 im Jahr 2004 und einem Inkrafttreten des Gesetzes am l. Januar 2002 für die Novellierung des AFBG ein Finanzaufwand in folgender Höhe ermittelt:

	2002	2003	2004	2005
	in Mio. Euro (in Mio. DM)			
Mehrkosten der Novelle	46 (89)	55 (109)	57 (111)	58 (113)
– davon Bund	36 (70)	43 (85)	44 (86)	45 (88)
– davon Länder	10 (19)	12 (24)	13 (25)	13 (25)
Gesamtkosten AFBG	97 (190)	111 (218)	113 (219)	113 (222)
– davon Bund	76 (148)	87 (170)	88 (171)	88 (173)
– davon Länder	21 (42)	24 (48)	25 (48)	25 (49)

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten, da die Förderleistungen zu keiner signifikanten Veränderung der Nachfrage führen dürften.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7094 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „127,82 Euro“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.

2. In Buchstabe b werden die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „52 Euro“, die Angabe „214,74 Euro“ durch die Angabe „215 Euro“ und die Angabe „178,95 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“ ersetzt.

II. Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden in Nummer 1 die Angabe „10 225,84 Euro“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „1 533,87 Euro“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

III. Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

   ‚d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ und in Satz 5 die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.‘

2. Buchstabe e wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 Nr. 3 werden das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ und in Satz 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

IV. Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚§ 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „FIBOR“ durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.‘

V. Artikel 1 Nr. 16 (§ 17a Abs. 1 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angabe „35 790,43 Euro“ durch die Angabe „35 791 Euro“ und jeweils die Angabe „1 789,52 Euro“ durch die Angabe „1 790 Euro“ ersetzt.

VI. Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Antragsteller“ werden die Wörter „oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.‘

VII. Artikel 1 Nr. 22 (§ 24 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚§ 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.‘

VIII. Artikel 1 Nr. 23 (§ 25 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚§ 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Wörter „frühestens vom Beginn des Monats“ durch die Wörter „rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

IX. In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 9 AFBG-ÄndG) wird nach dem Wort „Sätzen“ die Angabe „1,“ eingefügt.

X. Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe e (§ 13 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. Nach Doppelbuchstabe bb werden folgende neue Doppelbuchstaben cc und dd eingefügt:

‚cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ eingefügt.

dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.‘

3. Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe ee.

XI. Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a (§ 14 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Darlehensnehmers“ die Wörter „oder einer Darlehensnehmerin“, nach den Wörtern „von dem“ die Wörter „oder von der“, jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ und jeweils nach den Wörtern „des Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.‘

XII. In Artikel 3 Nr. 11 wird § 22 Satz 2 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „mit“ werden die Wörter „drei vom Hundert über“ eingefügt und die Wörter „nach Art. 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ gestrichen.

XIII. Artikel 3 Nr. 12 Buchstabe b (§ 23 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmer und ihres“ ersetzt und nach den Wörtern „Vermögens des Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.‘

2. Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.‘

3. Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

‚In Absatz 5 wird das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.‘

XIV. Artikel 3 Nr. 15 (§ 28 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

‚In § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ und nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.‘

XV. Artikel 2 wird aufgehoben, die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 2 und 3.

XVI. Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4250 – abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Ilse Aigner
Berichterstatterin

Christian Simmert
Berichterstatter

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann, Ilse Aigner, Christian Simmert, Cornelia Pieper und Maritta Böttcher

I. Überweisung

Die Vorlagen wurden an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an die weiteren in der folgenden Tabelle genannten Ausschüsse zur Mitberatung in den jeweils angegebenen Sitzungen des Deutschen Bundestages überwiesen:

Vorlage / Ausschuss	14/7094 Bundesregierung	14/4250 CDU/CSU
Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung	8.11.01 198. Sitzung	10.11.00 131. Sitzung
Wirtschaft und Technologie	08.11.01 198. Sitzung	10.11.00 131. Sitzung
Arbeit und Sozialordnung	08.11.01 198. Sitzung	10.11.00 131. Sitzung
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	08.11.01 198. Sitzung	10.11.00 131. Sitzung
Tourismus	08.11.01 198. Sitzung	
Haushalt gemäß § 96 GO	08.11.01 198. Sitzung	10.11.00 131. Sitzung

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zieht die Bundesregierung im AFBG die notwendigen Konsequenzen aus den im Erfahrungsbericht festgestellten strukturellen und technischen Mängeln des Gesetzes mit dem Ziel, die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers auch tatsächlich zu realisieren, nämlich mehr junge Fachkräfte für berufliche Weiterqualifizierung und den Schritt in die Selbständigkeit zu motivieren und damit auch Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem werden unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung die Verbesserungen der BAföG-Reform nachvollzogen, soweit sie übertragbar sind. Im Wesentlichen sind folgende Verbesserungen vorgesehen:

   - Durch die bundesweite Einbeziehung von Fortbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen und von Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, eine Lockerung der zeitlichen Anforderungen an förderfähige Maßnahmen sowie eine Förderung von Zweitfortbildungen in begründeten Ausnahmefällen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes verbreitert.
   - Durch eine Reihe von Änderungen wird die Existenzgründungskomponente des AFBG, der Darlehensteilerlass, so ausgestaltet, dass er auch tatsächlich die gewünschten Impulse für mehr Existenzgründungen, Arbeits- und Ausbildungsplätze geben kann: Die Fristen für die Existenzgründung und die Einstellung von zwei Beschäftigten werden verlängert, die Anforderungen an die Beschäftigung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und der Zeitpunkt der Existenzgründung werden erleichtert, durch eine günstigere Freibetragsregelung ein größerer Teil des zur Existenzgründung angesparten Vermögens anrechnungsfrei gestellt und der Erlassbetrag auf 75 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden (Rest-)Darlehens erhöht.
   - Durch eine teilweise Bezuschussung der bisher nur mit verzinslichen Darlehen geförderten Maßnahmekosten wird die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für alle AFBG-Empfänger, die sich in Vollzeit- und Teilzeit-Maßnahmen befinden, verbessert. Durch eine einkommensabhängige Rückzahlung werden wie im BAföG die Darlehenskonditionen sozialer ausgestaltet. Darüber hinaus wird mit der Einbeziehung der Kosten des Meisterstücks einem häufigen Kritikpunkt vieler Betroffener Rechnung getragen.
   - Für Väter und Mütter sowie Alleinerziehende werden die Möglichkeiten einer beruflichen Aufstiegsfortbildung durch höhere Beiträge zum Lebensunterhalt für Kinder, eine Anhebung des Kinderbetreuungszuschusses für Alleinerziehende, erleichterte Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für Geringverdienende mit betreuungsbedürftigen Kindern sowie eine bedarfsgerechtere Berücksichtigung von Verzögerungen aus Gründen der Kindererziehung verbessert.
   - Für junge Ausländer und Ausländerinnen, die in Deutschland einen anerkannten Berufsabschluss erworben und anschließend im Inland mindestens drei Jahre berufstätig waren, wird sichergestellt, dass sie die gleichen Chancen auf eine berufliche Fortbildung und eine Existenzgründung erhalten wie ihre deutschen Altersgenossen.
   - Durch eine Reihe von gesetzlichen Änderungen werden die Verfahren zur Beantragung und Bewilligung von AFBG-Leistungen für die Antragsteller oder Antragstellerinnen gründlich vereinfacht.

2. Die Fraktion der CDU/CSU beabsichtigt mit ihrem Änderungsgesetz ebenfalls, die im Vollzug erkannten Defizite des bisherigen Leistungsrechts nach dem AFBG durch eine angemessene Erweiterung der Leistungen auszugleichen, um dem Ziel des AFBG gerecht zu werden und um alle Fortbildungswilligen in ihrem Streben nach einem Fortbildungsabschluss oberhalb des Niveaus der Facharbeiterebene zu unterstützen. Der Vollzug des AFBG hat zudem bewiesen, dass viele Aufstiegswillige sich durch den hohen Verwaltungsaufwand von einer Antragstellung abhalten lassen. Eine Vereinfachung des Verfahrens soll die Akzeptanz bei den künftigen Existenzgründern steigern und die mit dem Vollzug beauftragten Länder entlasten.

Die genannten Ziele sollen im Einzelnen wie folgt erreicht werden:

- Unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit des „lebenslangen Lernens“ wird der Förderrahmen zeitlich und hinsichtlich der Antragsberechtigung erweitert.
- Um einen stärkeren Anreiz zur Existenzgründung zu schaffen, werden die sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den Erlass des Darlehens erleichtert und der Erlassbetrag erhöht.
- Die erheblichen finanziellen Belastungen durch Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Lehr- und Lernmittelkosten werden minimiert.
- Die familiäre sowie die soziale Komponente des Gesetzes werden erweitert, um den beruflichen Aufstieg oder Wiedereinstieg neben der Familie zu ermöglichen.
- Der Zuschussanteil beim Unterhaltsbeitrag wird auf 50 % erhöht, ohne dass Verheiratete oder Teilnehmer mit Kindern hinsichtlich des Anteils gegenüber Alleinstehenden ohne Kinder prozentual benachteiligt werden.
- Um die Antragsteller nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand abzuschrecken, werden aufgetretene Hemmnisse in diesem Bereich beseitigt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Vorlage / Ausschuss	14/7094 Bundesregierung		14/4250 CDU/CSU	
Wirtschaft und Technologie	**Annahme*)** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + 0 – +	**Ablehnung** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 – + + +
Arbeit und Sozialordnung	**Annahme*)** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + – – +	**Ablehnung** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– + + +
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	**Annahme*)** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + – – +	**Ablehnung** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 – + + 0
Tourismus	**Annahme*)** SPD und B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + – – a		

Legende: + = Zustimmung; – = Ablehnung; 0 = Enthaltung; a = abwesend

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss hat am 30. Mai 2001 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4250 – und zum Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Inanspruchnahme des bisherigen AFBG – Drucksache 14/1137 – durchgeführt. Am Tage vor der Anhörung legte die Bundesregierung dem Ausschuss einen Referentenentwurf für ein Änderungsgesetz zum AFBG vor (Ausschussdrucksache 14/421).

Zu dieser Anhörung waren folgende Institutionen bzw. Sachverständige geladen:

Ralf Aigriner, Teilnehmer einer AFBG-Förderungsmaßnahme, Ruhstorf-Rott

Dr. Knut Diekmann, Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT), Berlin

Joachim Koch-Bantz, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Berlin

Gerd Köhler, Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), Frankfurt/Main

Karl-Heinz Koslowsky, Handwerkskammer Potsdam

Michael Marin, Deutsche Ausgleichsbank, Bonn

Kurt Niedtner, Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Amt für Ausbildungsförderung

Harald Schulte, Bundesverband staatlich geprüfter Techniker, Königswinter

Karl Spelberg, Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin

Werner Steckel, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg

Heinrich Tillmann, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn

Der Verlauf der Anhörung kann dem Protokoll der 47. Sitzung des Ausschusses vom 30. Mai 2001 entnommen werden. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden in den Ausschussdrucksachen 14/401 a bis j dokumentiert.

In seiner Sitzung am 14. November 2001 hat der Ausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde betont, dass durch das Änderungsgesetz zum AFBG die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für das Meister-BAföG um mehr als 100 % steigen. Die Fraktion der CDU/CSU verlange dagegen mit ihrem Gesetzentwurf eine unrealistische Erhöhung der finanziellen Mittel. Die Bundesländer würden dem Vorschlag der CDU/CSU auch nicht folgen wollen. Außerdem fehle dem Gesetzentwurf der CDU/CSU eine Ausweitung der Förderung auf die Gesundheits- und Pflegeberufe. Mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen in Ausschussdrucksache 14/500 würden zwei weitere wesentliche Verbesserungen des AFBG erreicht: Der Bewilligungszeitraum bei Teilzeitmaßnahmen werde von 36 auf 48 Monate und der Zeitraum für den Darlehensteilerlass bei einer Existenzgründung und der Einstellung von 2 Beschäftigten von zwei auf drei Jahre erhöht. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Vermögensanrechnung ganz zu streichen, könne nicht gefolgt werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werde die Freigrenze bereits von 10 000 auf 70 000 DM erhöht.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wird darauf hingewiesen, dass sie ihren Gesetzentwurf bereits vor einem Jahr vorgelegt habe. An dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sei besonders zu kritisieren, dass im Bereich der Teilzeitmaßnahmen kein Unterhaltsbeitrag gewährt werden solle, obwohl dies gerade für fortbildungsinteressierte Frauen besonders wichtig sei. Bezüglich der Vermögensanrechnung gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung werde ein großer Verwaltungsaufwand vorausgesagt. Beim Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in Ausschussdrucksache 14/500 wird kritisiert, dass an einem begrenzten Bewilligungszeitraum festgehalten werde. Der Änderungsantrag beseitige auch nicht die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung von AFBG- und BAföG-Empfängern. Trotz der Verbesserungsbedürftigkeit gehe der Gesetzentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung. Deshalb werde sich die Fraktion der CDU/CSU bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Allerdings werde darum gebeten, die Gesetzesänderungen rückwirkend zum 1. September 2001 in Kraft zu setzen, weil das Datum 1. Januar 2002 in die Mitte der laufenden Semester falle.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Familienfreundlichkeit des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hervorgehoben. Es wird erklärt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU wesentlich realistischer sei.

Von Seiten der Fraktion der FDP wird kritisiert, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung hinter den Vorschlägen dieser Bundesregierung in ihrem eigenen Bericht aus dem Sommer 1999 zurückbleibe. Es wird bedauert, dass die jetzige Bundesregierung die Finanzierung des AFBG aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gelegt habe. Dort sei dieser Haushaltstitel von ca. 166 Mio. DM im Jahre 1998 auf ca. 70 Mio. DM im laufenden Haushaltsjahr gekürzt und damit zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe im Haushalt dieses Ministeriums genutzt worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung halte weiterhin an der Vermögensanrechnung fest, obwohl dies verwaltungsaufwendig und für die angestrebte Existenzgründung kontraproduktiv sei. Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen künftig in halber Höhe und ohne Begrenzung in den Maßnahmebeitrag einfließen können. Die Zeit für die Anfertigung des Meisterstücks oder einer anderen Form der praktischen Prüfung müsse im Rahmen der Gesamtförderungsdauer als Ausbildungszeit der Maßnahme angerechnet werden können. Die Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung sollten generell einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Unterhaltsbeitrages erhalten, um die Benachteiligung gegenüber den BAföG-Empfängern aufzuheben. Das Darlehen für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sollte vollständig erlassen werden, wenn der junge Unternehmer innerhalb von zwei Jahren nach Existenzgründung mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter eingestellt habe.

Von Seiten der Fraktion der PDS wird zum Gesetzentwurf der CDU/CSU erklärt, dass dieser einige richtige Vorschläge enthalte. Die PDS werde sich aber trotzdem der Stimme enthalten, weil die CDU/CSU von der derzeitigen Bundesregierung etwas verlange, was sie selbst zu ihrer Regierungszeit hätte verwirklichen können. Die Bundesregierung bzw. die Koalitionsfraktionen werden gebeten, ihren Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, dass es keinerlei Einschränkungen in der Förderung für bestimmte Berufsgruppen mehr gebe. Eine Zweitförderung sollte generell ermöglicht werden. Die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung sollte gebührenfrei sein. Die Unterhaltszahlung sollte zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen erfolgen. Langfristig sei eine Entkopplung des AFBG vom BAföG anzustreben. Insgesamt sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein Schritt in die richtige Richtung, deswegen werde die Fraktion der PDS dem Entwurf zustimmen.

Am Ende der Beratung verabschiedete der Ausschuss die folgenden Beschlussempfehlungen:

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/7094 in geänderter Fassung – mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4250 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Begründungsteil

Die Regelungen zum Darlehensteilerlass für Existenzgründer und zur Dauer des Bewilligungszeitraums bei Teilzeitmaßnahmen werden erweitert bzw. verbessert sowie der Zeitpunkt der Glättung der Euro-Beträge vorgezogen:

Die Änderung beim Darlehensteilerlass nach § 13 Abs. 6 AFBG dient der Herstellung der Chancengleichheit von Existenzgründern im Hinblick auf das Beschäftigungserfordernis beim Existenzgründungserlass. Bei Betriebsneugründungen sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen zwei Jahre ein zu kurzer Zeitraum, um Personal neu einzustellen. Damit Existenzgründer, die Betriebe mit Personal übernehmen, nicht bevorzugt werden, wird die Frist zur Einstellung von zwei Beschäftigten um ein Jahr auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Existenzgründung verlängert.

Die im Gesetz genannten DM-Beträge werden – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – schon ab dem Inkrafttreten der Novelle am 1. Januar 2002 auf glatte Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Dies erspart eine zweimalige Umstellung (Umrechnung der DM-Beträge ab Januar 2002 und Glättung erst ab Juli 2002) und erleichtert damit den Verwaltungsvollzug.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei Teilzeitmaßnahmen auf die Förderungshöchstdauer von 48 Monaten ermöglicht es in allen Fällen, aufgrund einer einmaligen Antragstellung über die Förderung für die gesamte Laufzeit der Maßnahme zu entscheiden.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus dem Vorziehen der Glättung der Euro-Beträge auf den 1. Januar 2002, rechtsförmliche Anpassungen sowie redaktionelle Korrekturen hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Berlin, den 14. November 2001

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Ilse Aigner
Berichterstatterin

Christian Simmert
Berichterstatter

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333